

**Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2013, um 20.00 Uhr, in der
Notdienstzentrale BÜLLINGEN**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (abwesend bei der Abstimmung für
Punkt 5), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,
FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
DREUW – Verwaltungsangestellte in Vertretung des Generaldirektors.

Entschuldigt: Matteo RAUW, Nina HEINERS – Ratsmitglieder;

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

Punkt 1. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärung der Ratsmitglieder für die soziale Immobilienagentur WOHNRAUM FÜR ALLE V.o.G.;

ARBEITEN

Punkt 2. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVENN: Mehrarbeiten: Annahme des Nachtrags Nr. 1;

Punkt 3. Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT: Erneuerung des Daches: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors;

Punkt 4. vertagt;

Punkt 5. Ländliche Entwicklung: Umbau des Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors;

Punkt 6. Ländliche Entwicklung: Gestaltung eines Dorfplatzes in MANDERFELD: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors;

RAUMORDNUNG

Punkt 7. Kommunalen Flächennutzungsplan: Ausdehnung der Gewerbezone „Domäne“ auf Gebiet der Gemeinden Büllingen und Bütgenbach: Prinzipbeschluss über die Erstellung dieses Flächennutzungsplanes und Gutheißung der Bezeichnung des Studienbüros;

WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Punkt 8. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2014 der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT: Annahme;

FINANZEN

Punkt 9. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2014: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;

Punkt 10. Haushaltsplan 2014 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 11. Haushaltsplan 2014 der Gemeinde: Verabschiedung;

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 28. November 2013 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums den Punkt 4 auf eine spätere Sitzung zu vertagen;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

Punkt 1. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärung der Ratsmitglieder für die soziale Immobilienagentur WOHNRAUM FÜR ALLE V.o.G. (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Satzungen der V.o.G. WOHNRAUM FÜR ALLE in ihrem Artikel 14, Absatz 3, verfügen, dass die Vertreter der Gemeinde und des ÖSHZ jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches bestimmt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT nachstehende individuelle Verbindungserklärung für die soziale Immobilienagentur WOHNRAUM FÜR ALLE V.o.G, **ZUR KENNTNIS**, welche dieser Immobilienagentur zuzustellen sind:

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	IDG
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	IDG
Wolfgang REUTER	Schöffe	IDG
Herbert RAUW	Schöffe	IDG
Véronique COLLAS	Schöffin	IDG
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	IDG
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	IDG
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF MR
Anita JOST	Ratsmitglied	IDG
Michael SCHMITT	Ratsmitglied	IDG
Rainer STOFFELS	Ratsmitglied	IDG
Viviane JOST	Ratsmitglied	IDG
Kristina FAYMONVILLE	Ratsmitglied	IDG
Martina PALM	Ratsmitglied	IDG
Andreas PFLIPS	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

Punkt 2. Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN (Teil 2): Mehrarbeiten: Annahme des Nachtrags Nr. 1 (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie der Festlegung der Vergabeart zum Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN (Teil 2);

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 02.04.2013 über die Zuschlagserteilung und Notifikation des Arbeitsauftrages zum Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN (Teil 2) an die Fa. BODARWE SA, Route de Luxembourg 16, 4960 MALMEDY, zum Preise von 128.597,23 € (einschl. 21 % MwSt.);

Nach Durchsicht des Schreibens des Studienbüros Francis SCHMITZ über die Begründung zur Durchführung von Mehrarbeiten und in Erwägung, dass diese als Nachtrag Nr. 1 zu bezeichnenden Mehrarbeiten mit 27.616,81 € (einschl. 21 % MWS) zu Buche schlagen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. die Mehrarbeiten im Rahmen des Nachtrags Nr. 1 zum Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN (Teil 2) mit einer Kostenaufstellung in Höhe von 18.646,47 € (einschl. 21 % MWS) anzunehmen;

Artikel 2. das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 3. Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT: Erneuerung des Daches: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 25.10.2010 über die Erneuerung des Daches der Pfarrkirche ROCHERATH, die Übernahme der Bauherrschaft und die Anmeldung des Infrastrukturvorhabens bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass ein Projekt dieses Ausmaßes sowohl durch einen Projektor erstellt als auch durch diesen beaufsichtigt und geleitet werden muss;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags, welcher die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den beiliegenden Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors für die Erstellung des Projektes „Erneuerung des Daches der Pfarrkirche Rocherath“ gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Trinkwasserversorgung: Bau eines zusätzlichen Wasserbehälters in LOSHEIMERGRABEN: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 836)

Dieser Punkt wurde auf eine spätere Sitzung vertagt.

Punkt 5. Ländliche Entwicklung: Umbau des Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 802.6:879.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der zweiten Ausführungskonvention zum Umbau des Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus im Rahmen der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes, welche die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors festlegen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den beiliegenden Honorarvertrag und das beiliegende Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektors für die Erstellung des Projektes zum Umbau des Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlusssatzung zu beauftragen.

Punkt 6. Ländliche Entwicklung: Gestaltung eines Dorfplatzes in MANDERFELD: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 802.6:879.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der dritten Ausführungskonvention zur Gestaltung des Dorfplatzes in MANDERFELD im Rahmen der ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes, welche die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors festlegen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den beiliegenden Honorarvertrag und das beiliegende Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektors für die Erstellung des Projektes zur Gestaltung eines Dorfplatzes in MANDERFELD gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 7. Kommunalen Flächennutzungsplan: Ausdehnung der Gewerbezone „Domäne“ auf Gebiet der Gemeinden Büllingen und Bütgenbach: Prinzipbeschluss über die Erstellung dieses Flächennutzungsplanes und Gutheißung der Bezeichnung des Studienbüros (D.K.Nr. 871.4)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 11 und 47ff. des Raumordnungsgesetzbuches ;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und vom 28.08.1979 über die Festlegung der Sektorenpläne „MALMEDY-ST.VITH“ und „HOHES VENN-EIFEL“;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 20.07.1989 über die Eintragung einer Gewerbezone längs der Straße BÜLLINGEN-BÜTGENBACH auf dem Gebiet beider Gemeinden am Orte genannt „Domäne“; die Änderung eines bestehenden anliegenden Gewerbeausdehnungsgebietes in ein Gewerbegebiet und der Zuweisung als landwirtschaftliche Zone des östlichen Teils des Gewerbeausdehnungsgebietes von MORSHECK;

Nach Durchsicht der Entscheidungen der Wallonischen Regierung vom 17.07.2009 und vom 29.10.2010 über die Aktivierung eines Prioritätenplans (ZAEbis) für gemischte Gewerbegebiete (Gemischtes Gewerbegebiet = Zone d'activité économique mixte =ZAE);

In Erwägung, dass das Projekt die Ausdehnung eines gemischten Gewerbegebietes um 30 Ha im Sinne von Artikel 30 des Raumordnungsgesetzbuches vorsieht;

In Erwägung, dass der aktuelle Perimeter des geplanten neuen kommunalen Flächennutzungsplans, genannt „Erweiterung der ZAE-DOMÄNE“, sich ausschließlich auf in der landwirtschaftlichen Zone gelegenes Gelände bezieht;

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2012 mit welchem dieses, gemeinsam mit dem Gremium der Gemeinde BÜTGENBACH, die Interkommunale SPI damit beauftragt hat, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-DOMÄNE in die Wege zu leiten;

Auf Grund des Angebotsaufrufs der SPI vom 18.06.2013 über die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags an einen Projektautor;

In Erwägung, dass nur anerkannte Projektautoren bezeichnet werden dürfen;

In Erwägung, dass das Planungsbüro AUPA sprl über die verlangte Zulassung verfügt und das interessanteste Angebot in Bezug auf die im besonderen Lastenheft vorgesehenen Kriterien eingereicht hat;

In Anbetracht der Entscheidung des Exekutivbüros der SPI vom 04.10.2013 über die qualitative Auswahl, die Annahme des erhaltenen Angebotes, sowie die Zuschlagserteilung des Auftrages an die AUPA sprl, welche sich durch die Abgabe des Angebotes mit den Bedingungen des Dienstleistungsauftrages einverstanden erklärt hat;

In Erwägung, dass der Auftrag an den Projektautor ausschließlich von der SPI finanziert wird, da der geplante kommunale Flächennutzungsplan die Schaffung einer von der SPI verwalteten ZAE vorsieht;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den kommunalen Flächennutzungsplan, genannt „Ausdehnung des Gewerbegebietes DOMÄNE“ auf Gebiet der Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH“, im Hinblick auf eine Revision des Sektorenplans „MALMEDY ST. VITH“ erstellen zu lassen;

Artikel 2. Sich mit der Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, mit Sitz in 4800 VERVIERS, Rue du Centre 77, als Projektautor zur Erstellung des

kommunalen Flächennutzungsplans genannt „Erweiterung der ZAE-DOMÄNE“ einverstanden zu erklären;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen, welcher zuzustellen ist an:

- den für Raumordnung zuständigen Wallonischen Regionalminister, 5100 JAMBES, Rue des Brigades d'Irlande 4;
- den für die Verwaltungsaufsicht zuständigen Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in EUPEN;
- an den Generalbeauftragten der «Territorialen Entwicklungszelle», 5100 JAMBES, Rue des Masuis jambois 5;
- an den Generaldirektor der DGO4, 5100 JAMBES, Rue des Brigades d'Irlande 1;
- an die Beauftragte Beamtin, 4700 EUPEN, Hütte 79, BK 22;
- an die SPI, 4000 LÜTTICH, Rue du Vertbois 11;
- an die Gemeinde BÜTGENBACH.

Punkt 8. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2014 der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT: Annahme (D.K.Nr. 863.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2014 der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT;

In Erwägung, dass diese Vorschläge der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT anlässlich der Forstkommission vom 10.12.2013 besprochen worden sind;

In Erwägung, dass für das Forstamt HASSELT im Jahr 2014 kein Materialankauf getätigt wird, sondern nur Arbeiten anfallen, die in Eigenregie durchgeführt werden;

Nach Anhörung des zuständigen Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, folgende nicht bezuschussbaren Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2014 gutzuheißen und die Leiter der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen. Der Gesamtbetrag dieser Arbeiten beläuft sich auf 289.598,50 € für das Forstamt BÜLLINGEN.

Punkt 9. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2014: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP51 vom 31.10.2013 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2014 der Polizeizonen;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des

Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2014 der Polizeizone EIFEL auf 220.346,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2014 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL zugestellt.

Punkt 10. Haushaltsplan 2014 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 18.12.2013 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2014 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenem Konzertierung vom 28.11.2013 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des ÖSHZ Büllingen vom 18.12.2013 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2014 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
975.216,55 €	975.216,55 €	0,00 €	381.655,69 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
7.122,96 €	7.122,96 €	0,00 €	0,00 €

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 11. Haushaltsplan 2014 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 22 seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung;

Auf Grund der Artikel 7ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 18.09.2013 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 28.11.2013;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 06.12.2013 gemäß Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 05.12.2013 mit den Einladungen zur Sitzung der Vereinigten Kommission vom 11.12.2013 ausgehändigt wurde, auf welcher der Entwurf des Haushaltsplanes 2014 der Gemeinde detailliert erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS, A. MIESEN und A. PFLIPS:

Artikel 1. Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 gutzuheißen, der wie folgt abschließt

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	9.348.457,17
Ausgaben:	9.328.518,73
Überschuss:	19.938,44

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	3.037.191,29
Ausgaben:	3.037.191,29
Überschuss:	0,00

Artikel 2. Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Haushaltsplan für das Jahr 2014 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 18.09.2013 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2014 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 28. November 2013 – Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. November 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2013 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der stellvertretenden Generaldirektorin unterzeichnet wird.